



Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Energieversorgung Oberhausen AG

im Jahr 2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	3
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	3
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	3
1. Gleichbehandlungsprogramm	3
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	4
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	5
III. Schulungskonzept	12
1. Schwerpunkte des Schulungskonzepts	12
2. Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen	12
IV. Überwachungskonzept	13
Unterschrift	13

Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte der Energieversorgung Oberhausen AG (im Folgenden „evo“ genannt) seiner Verpflichtung aus § 7a Absatz 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der evo zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas. Er umfasst den Unternehmensverbund bestehend aus der Muttergesellschaft evo und ihrer Tochtergesellschaft Oberhausener Netzgesellschaft mbH (im Folgenden „OB-Netz“ genannt). Soweit es zur Verdeutlichung von Entwicklungen sinnvoll erscheint, wird an einigen Stellen auf Maßnahmen hingewiesen, die im ersten Quartal 2018 umgesetzt wurden. Diese werden dann im Detail in den Bericht für das Kalenderjahr 2018 aufgenommen.

Der Bericht wird vorgelegt von Andreas Finke, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der evo. Im Internet ist der Bericht auf der Seite <http://www.evo-energie.de/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der evo zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im vertikal integrierten Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der evo für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter wurde erstmalig durch Vorstandsbeschluss im Dezember 2005 in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern erfolgte, neben den Schulungen, über verschiedene Medien, u.a. die Mitarbeiterzeitschrift und das unternehmenseigene Intranet. In den Schulungen hat jeder betroffene Mitarbeiter ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms ausgehändigt bekommen.

In 2014 wurde das Gleichbehandlungsprogramm grundlegend überarbeitet und mit Stand 1. Dezember 2014 veröffentlicht, der Anpassungsbedarf wurde den Regulierungsbehörden gegenüber kommuniziert. Den Mitarbeitern wurde das Programm über die Abteilungs-/Gruppenleiter bzw. im gewerblichen Bereich über die Meisterebene persönlich ausgehändigt.

Das Programm ist nach wie vor das Gleichbehandlungsprogramm der evo, da diese als vertikal integriertes Unternehmen Adressat der Regelung des § 7a Absatz 5 EnWG ist. Es wurde jedoch festgelegt und im Text entsprechend formuliert, dass es für evo und die Netzgesellschaft OB-Netz gilt. Daher ist das Gleichbehandlungsprogramm neben dem Vorstand der evo auch von der Geschäftsführung der OB-Netz unterzeichnet.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit dem 9. Oktober 2007 Herr Andreas Finke. Seit dem 1. September 2009 ist er in einer Stabsstelle innerhalb der OB-Netz angesiedelt, in seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter aber nach wie vor dem Vorstand der evo unterstellt.

In der Regel ist der Gleichbehandlungsbeauftragte ständig persönlich oder telefonisch erreichbar. Über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind die Mitarbeiter sowohl durch das Gleichbehandlungsprogramm als auch während der Schulungen informiert worden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle erforderlichen Kontaktdaten über das Intranet abzurufen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat ein direktes Vortragsrecht beim Vorstand und nimmt dieses auch wahr. Er berichtet in regelmäßigen Abständen, über besondere Vorkommnisse wird der Vorstand unverzüglich informiert.

Die seit der EnWG-Novellierung des Jahres 2011 formulierten Anforderungen des § 7a Absatz 5 EnWG, wonach der Gleichbehandlungsbeauftragte „... in seiner Aufgabewahrnehmung vollkommen unabhängig“ ist und „... Zugang zu allen Informationen“ hat, werden seit jeher durch entsprechende Formulierungen im Gleichbehandlungsprogramm umgesetzt. Zur Verdeutlichung hat der Bezug zum Text des EnWG aber bei der letzten Überarbeitung des Programms Berücksichtigung gefunden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2017 an zwei Informationsveranstaltungen des Verbandes BDEW zur Gleichbehandlung teilgenommen, bei denen auch Vertreter der

Bundesnetzagentur referiert haben. Auch innerhalb der Beteiligungsgesellschaften der innogy SE findet ein Austausch statt, zu einzelnen Fragestellungen wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE kontaktiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Unternehmen eine klare Position als Ansprechpartner und Berater für Fragen der Diskriminierungsfreiheit erhalten. In den Schulungen sind die Führungskräfte sowie die Mitarbeiter dazu aufgefordert worden, die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Nichtdiskriminierung als wesentlichen Bestandteil in ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung entflechtungsrelevanter Prozesse sowie bei Projekten mit Bezug zum Unbundling ist der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig eingebunden. Im Berichtszeitraum wurden unter anderem folgende Prozesse überprüft bzw. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Neugestaltung des Sperrprozesses

In der 2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag Strom (BK6-13-042) wurden zum 1.1.2016 unter anderem Änderungen im Verfahren zur Sperrung von Letztverbrauchern vorgegeben. OB-Netz und evo hatten dies zum Anlass genommen, ein neues mandantentrenntes Sperrtool einzuführen, das die Anforderungen an die Markttrollen vollumfänglich umsetzt. Die Projektarbeit begann im November 2015 und führte zur Beauftragung eines Software-Dienstleisters im Laufe des Jahres 2016. Nach einer ersten Umsetzung im Dezember 2016 fanden Anfang 2017 noch Nacharbeiten statt. Unter anderem wird seitdem auf das Inkasso durch den Shared Service verzichtet, ein externer Dienstleister der OB-Netz wird ausschließlich zur Sperrung eingesetzt. Darüber hinaus ist das Sperrtool bereits dafür ausgelegt, die für die Zukunft erwartete „elektronische“ Sperrung über eine Marktnachricht (wie bei den übrigen GPKE-Prozessen) umzusetzen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat diese Veränderungen begleitet und seine Sichtweise in die Projektarbeit eingebracht.

- Überprüfung der Konzernstruktur

Zu Veränderungen der Konzernstruktur wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig berichtet. Daher erfolgt an dieser Stelle nur der Hinweis, dass evo und OB-Netz die sogenannte große Netzgesellschaft realisiert haben. Zum 31.12.2017 waren insgesamt 162 Mitarbeiter (Vorjahr: 160) direkt bei der OB-Netz beschäftigt.

An das Netz der OB-Netz sind in der Sparte Strom rund 135.000 Letztverbraucher angeschlossen, in der Sparte Gas rund 33.000. Aktuell sind bei OB-Netz 35 Messstellen- und Messrahmenverträge abgeschlossen (Vorjahr 39). Von diesen Messstellenbetreibern wurden bisher 396 Zähler eingebaut (Vorjahr 299).

Zum Thema Konzessionsverträge, das aktuell für das Umfeld der evo und der OB-Netz keine Relevanz besitzt, wurde im Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2016 detailliert berichtet.

- Räumliche Trennung

Hinsichtlich der räumlichen Trennung gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen. Die OB-Netz ist nach wie vor getrennt von den sonstigen Organisationseinheiten der evo in einem separaten Betriebsgebäude untergebracht.

- Planungs- und Kontrollprozesse

Resultierend aus einem Veränderungsprojekt der Abteilung Netzmanagement wurden zum 1. Oktober 2017 die Aufgaben der Netzentgeltkalkulation, der Bearbeitung von Kostenanträgen, der Kalkulation der Erlösbergrenzen sowie der Berechnung der Vergütung „Vermiedene Netznutzung“ in die Abteilung Netzmanagement der OB-Netz verlagert. Diese Aufgaben wurden bisher aus dem Unternehmenscontrolling heraus, welches bei der evo angesiedelt ist, dienstleistend für die OB-Netz erbracht. Die genannten Aufgaben entsprechen in vollem Umfang den regulatorischen Anforderungen, zusammen mit ihren Aufgaben sind zwei Mitarbeiter unter entsprechender arbeitsvertraglicher Änderung in die Netzgesellschaft gewechselt.

Darüber hinaus ist zum 1. Oktober 2017 innerhalb der OB-Netz eine neue Gruppe „Strategische Planung“ etabliert worden, die sich mit allen Themen rund um die Energiewende befasst.

Die voraussichtlichen Netzentgelte für 2018 wurden unbundlingkonform ermittelt und zum 15.10.2017 im Internet veröffentlicht, die Veröffentlichung der endgültigen Netz-

entgelte erfolgte zum 31.12.2017. Zusätzlich wurden alle Marktpartner per E-Mail davon unterrichtet.

Aufgrund des im Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetzes / § 120 EnWG bestanden besondere Anforderungen an die Kalkulation der Netzentgelte für 2018. Zur Vermeidung eines Diskriminierungspotentials hat der Gleichbehandlungsbeauftragte den Prozess begleitet. Insbesondere wurde das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers, der Westnetz GmbH, zeitgerecht im September 2017 veröffentlicht und durch die OB-Netz als Basis für ein eigenes Referenzpreisblatt herangezogen. Sowohl im Bereich Strom als auch im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

- GPKE-, GeLi Gas- und weitere Prozesse zur Marktkommunikation

Die OB-Netz hat die Beschlüsse rund um die Marktkommunikation vollständig umgesetzt. Im Einzelnen sind dies:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)

In den Gleichbehandlungsberichten der jeweiligen Jahre wurden diese Punkte beschrieben.

In 2017 waren evo und OB-Netz damit befasst, Prozesse und IT-Systeme auf das Interimsmodell vorzubereiten. Dazu gehörte auch die Einrichtung der Identifikationsnummern für Marktlokation und Messlokation (MaLo-ID und MeLo-ID). Die Umsetzung der Vorgaben zur Marktkommunikation, welche gemäß den BNetzA-Beschlüssen BK6-16-200 und BK7-16-142 zum 1. Februar 2018 zu erfolgen hatte, wurde fristgerecht ermöglicht.

- IT-Berechtigungsvergabe

Zusammen mit der Mandantentrennung im Jahr 2010 wurde auch der Prozess zur Vergabe von IT-Berechtigungen verändert. An der im Gleichbehandlungsbericht für 2010 beschriebenen Konzeption des Berechtigungswesens hat sich seitdem nichts Grundlegendes verändert.

- Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV IX)

Für den vorhergehenden Berichtszeitraum wurde über Maßnahmen der OB-Netz zur in der KoV IX verankerten Krisenvorsorge Gas berichtet. Ergänzend dazu hat die OB-Netz im aktuellen Berichtszeitraum aus Anlass der allgemeinen Auskunftsverfügung der Bundesnetzagentur zum Lastabwurfpotential im Gasverteilstrom die Daten der in Frage kommenden Letztverbraucher mit einem höheren Detaillierungsgrad aktualisiert. Nach wie vor ist damit in Verbindung mit der bestehenden Arbeitsanweisung gewährleistet, dass für den Fall von Leistungsreduzierungen eine diskriminierungsfreie Auswahl von Kunden erfolgen kann.

Zur ebenfalls in der KoV IX verankerten Markttraumumstellung ist eine Projektgruppe in Vorbereitung. Der Netzentwicklungsplan sieht eine Umstellung für das Netzgebiet der OB-Netz (Stadt Oberhausen) für das Jahr 2026 vor. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führte im 1. Quartal 2017 ein Gespräch mit der designierten Projektleitung, in dem er auf die unbundlingrelevante Aspekte hinwies. Damit ist insbesondere die Vertraulichkeit von im Rahmen der zukünftigen Projektarbeit gewonnenen Informationen über Kundenanlagen mit fehlender technischer Anpassungsfähigkeit gemeint, denn diese stellen wirtschaftlich sensible Informationen dar.

- Anpassung Netznutzungs- / Lieferantenrahmen- / Messstellenverträge Strom

Zur Umsetzung des Beschlusses zur „Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-168) hat die OB-Netz den neuen Standard-Netznutzungsvertrag auf ihrer Homepage veröffentlicht und im Dezember 2017 einen externen Dienstleister beauftragt, um den Netznutzungsvertrag allen Lieferanten gleichermaßen anzubieten und eine Umstellung aller Verträge zum 1. April 2018 zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat die OB-Netz in 2017 begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. In bisher 19 Fällen hat die OB-Netz aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus Änderungsanforderungen einzelner Lieferanten widersprochen.

Auch wurde sämtlichen Messstellenbetreibern, die bisher einen Messstellenrahmenvertrag mit der OB-Netz hatten, fristgerecht in 2017 der aktualisierte Standardvertrag angeboten. Bisher haben 22 Messstellenbetreiber den Vertrag angenommen.

- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Auf Basis des im vorhergehenden Berichtszeitraum in Kraft getretenen Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende übernimmt die OB-Netz den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung wird sichergestellt.

- TSM

Seit 2006 wird die Sparte Strom der OB-Netz nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept des Verbandes der Netzbetreiber e.V. (VDN) zertifiziert, seit 2009 die Sparte Gas durch die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie ebenfalls seit 2009 die Sparte Fernwärme durch den Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK (AGFW). In den Gleichbehandlungsberichten der Vorjahre wurde darüber berichtet. In 2017 wurde keine explizite Zertifizierung durchgeführt, es gehört aber mittlerweile zur Routine in den Fachabteilungen, Veränderungen an Prozessen laufend zu dokumentieren. Bei der TSM-Zertifizierung handelt es sich um ein Instrument zum Sicherheits- und Qualitätsmanagement in Energieversorgungsunternehmen. Ziel des TSM ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation und der erforderlichen Qualifikation des Personals. Das TSM kommt in seinem Ursprung zwar nicht aus dem Unbundling heraus, es schafft aber unter anderem die Voraussetzungen für unbundlingkonforme Prozesse.

- Leitlinie Datenschutz und Informationssicherheit

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Unter anderem zu diesem Zweck wurde im Berichtszeitraum 2014 die Leitlinie grundlegend überarbeitet und im gesamten Unternehmen bekanntgemacht, in den Jahren 2015 und 2016 wurde sie in kleineren Punkten redaktionell und inhaltlich angepasst.

Eine weitere Optimierung der Informationssicherheit stellt die Umsetzung des von der Bundesnetzagentur unter Beteiligung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten „IT-Sicherheitskatalogs“ gemäß § 11 Absatz 1a EnWG dar. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die Leitlinie Datenschutz und Informationssicherheit daher zur Etablierung eines Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) angepasst, sie gilt seit dem 28. Februar 2017 in Version 3.4. Darüber hinaus wurde ein neues „Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept“ zum 1. August 2017 im Unternehmen in Kraft gesetzt. Sämtliche Mitarbeiter haben in den Monaten September und Oktober 2017 begleitend dazu eine online-Unterweisung zum Thema „IT-Sicherheit“ absolviert.

Neben Aspekten der technischen IT-Sicherheit und einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind dort ebenfalls Regelungen zum generellen Umgang mit Informationen enthalten. Diese Vorgaben sind zwar nicht originär auf das Unbundling ausgerichtet, ergänzen aber die Regelungen zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen.

Die Prüfungen und Audits zur Etablierung des ISMS nach DIN ISO/IEC 27001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle fanden im November / Dezember 2017 sowie im März 2018 statt, das Zertifizierungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Ausstellung des Zertifikats wird in Kürze erwartet, die Bundesnetzagentur wurde hierüber informiert.

- Beschaffung von Verlustenergie

Die Verlustenergie für die OB-Netz wird diskriminierungsfrei gemäß Beschluss BK6-08-006 im Wege einer Ausschreibung über ein internetbasiertes Auktionsverfahren beschafft. Dies wurde ohne Beschwerden von Marktteilnehmern umgesetzt.

- Anschluss und Einspeisemanagement von EEG- und KWKG-Anlagen, Marktstammdatenregister

Die Anzahl von EEG- und KWKG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum wiederum angestiegen. Es konnten bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG- und KWKG-Anlagebetreibern diskriminierungsfrei erfüllt werden. Das Problem von Leistungsreduzierungen ist bisher nicht aufgetreten und ist im Gebiet der OB-Netz bis auf weiteres auch nicht zu erwarten.

Bereits im vorherigen Berichtszeitraum wurde begonnen mit den Vorbereitungen zur Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR), diese Arbeiten wurden in 2017 fortgesetzt. Der Start des MaStR-Webportals ist von der Bundesnetzagentur auf den 4. Dezember 2018 terminiert und soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes schaffen, das von Behörden und Marktakteuren des Energiebereichs genutzt werden kann. Die Einführung des MaStR wird in 2018 für die OB-Netz bei der Betreuung der Einspeiseanlagen im EEG- und KWKG-Bereich von wesentlicher Bedeutung sein.

- Abschaltung nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber

Der vorgelagerte Netzbetreiber Westnetz GmbH hat im Juli 2015 mit dem Verteilnetzbetreiber OB-Netz im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade einen entsprechenden „Kaskadenvertrag“ abgeschlossen. Diese „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ regeln die Zusammenarbeit zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber im Falle von Abschaltungen, in der Regel auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

In den beteiligten Bereichen der OB-Netz liegt eine detaillierte Arbeitsanweisung vor, welche die diskriminierungsfreie Umsetzung der technischen Vorgaben ermöglicht. Wie im Vorjahr gab es in 2017 keine Abschaltungen auf Anweisung des vorgelagerten Netzbetreibers.

- Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die OB-Netz hat ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, erfüllt. Dadurch wird der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

III. Schulungskonzept

1. Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Schulungen gehören die Grundsätze des Unbundlings, Pflichten der Mitarbeiter sowie die Vorstellung des Gleichbehandlungsprogramms und sich daraus ergebender Verhaltensregeln und Sanktionsmöglichkeiten. Ergänzt wird die Schulung um benutzer- und gruppenbezogene Fallbeispiele. Darüber hinaus wird die Schulung mittlerweile auch als Informationsveranstaltung genutzt, um die Mitarbeiter mit neuen Vorgaben rund um das Energiewirtschaftsgesetz und den darauf aufbauenden Verordnungen vertraut zu machen, zum Beispiel zur Marken- und Kommunikationspolitik des Netzbetreibers. Jedem Schulungsteilnehmer wird ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms ausgehändigt.

In 2017 wurden zusätzlich zu den Schulungsfolien Unterlagen zum Selbststudium erstellt und im Unternehmen bekanntgemacht. Es handelt sich um eine kürzere und inhaltlich veränderte Variante der eigentlichen Schulungsfolien, die auch dazu dienen soll, sich einen schnelleren Überblick über die Entflechtungsregeln zu verschaffen. Die Ersts Schulung (gleichzeitig Verpflichtung auf das Gleichbehandlungsprogramm) wird nach wie vor persönlich durch den Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

2. Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen

Nachdem in 2006 alle Mitarbeiter des Netzbetreibers sowie alle übrigen Mitarbeiter, die Aufgaben für den Netzbetreiber wahrnehmen, geschult wurden, ist seitdem ein Prozess implementiert, der den Gleichbehandlungsbeauftragten über jegliche personelle Veränderung informiert. Alle neuen Mitarbeiter werden erfasst, geschult und verpflichtet. Unter den Begriff der neuen Mitarbeiter fallen auch diejenigen, die nach einem Stellenwechsel erstmals mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb befasst sind.

Um sämtlichen Mitarbeitern der evo und der OB-Netz Gelegenheit zu geben, Schulungsinhalte nachzulesen, werden die Schulungsunterlagen im Intranet zur Verfügung gestellt.

IV. Überwachungskonzept

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen ungehindert Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen.

In den Schulungen und Verpflichtungen wurde darauf hingewiesen, dass im Falle von vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Gleichbehandlungsregeln arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Im Berichtszeitraum gab es, wie bereits im Vorjahr, keinen Anlass für arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Wie in den Vorjahren gab es im Berichtszeitraum mehrere Anfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten, die nach persönlichen Gesprächen in der Regel mit einer schriftlichen Stellungnahme beantwortet wurden. Darüber hinaus kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte durch die aktive Einbindung in die unter Ziffer II dargestellte Geschäftsprozessanalyse seiner Überwachungsfunktion nach.

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Regulierungsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Oberhausen, 28. März 2018

Andreas Finke
Gleichbehandlungsbeauftragter
Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen
Tel.: 0208 835-2315
E-Mail: gleichbehandlungsbeauftragter@evo-energie.de